

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Die Bundesbehörden 1973

Am 6. Dezember 1972 hat die Bundesversammlung Herrn Roger BONVIN, Vorsteher des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, zum Bundespräsidenten für 1973 gewählt; Vizepräsident ist Herr Ernst BRUGGER, Chef des Volkswirtschaftsdepartements.

Da 1972 keine Demission eingereicht wurde, setzt sich der Bun-

desrat im Jahr 1973 wie folgt zusammen:

Herr Pierre Graber (Politisches)
Herr Hanspeter Tschudi (Inneres)
Herr Kurt Furgler (Justiz und Polizei)
Herr Rudolf Gnägi (Militär)
Herr Nello Celio (Finanz und Zoll)
Herr Ernst Brugger (Volkswirtschaft)
Herr Roger Bonvin (Verkehr und Energiewirtschaft)

Halten wir im weitem fest, dass im Jahre 1973 der Nationalrat von Herrn Enrico Franzoni und der Ständerat von Herrn Marius Lampert präsi diert werden,

Die Laufbahn von Herrn Roger Bonvin

Der neue Bundespräsident ist am 12. September 1907 in Ico gne-
Lens (Wallis), seiner Heimat-
gemeinde, geboren. Nach klas-
sischen Studien in Sitten und Ein-
siedeln erwirbt er 1932 das Diplom
als Bauingenieur der Eidg. Tech-
nischen Hochschule in Zürich. Er
nimmt anschliessend an verschie-
denen grossen Arbeiten teil z.B.
die Grande Dixence. Er gründet
den Kantonalen Dienst zum
Schutze der Arbeiter im Hochge-
birge und in Stollenbauten.

1955 wird er zum Stadtpräsi-
den von Sitten gewählt. Im glei-
chen Jahr zieht er in den National-
rat ein. Sein Name ist eng ver-
bunden mit wichtigen Projekten
zur Förderung des Fremdenver-
kehrs.

Die Bundesversammlung bezeich-
net ihn am 27. September 1962
als Nachfolger von Herrn Jean
Bourgknecht, welcher sich aus
Gesundheitsrücksichten zurück-
zieht. 1962–1968 leitet er das Fi-
nanz- und Zolldepartement, da-
nach das Verkehrs- und Energie-
wirtschaftsdepartement.

In der Armee bekleidet Herr Bon-
vin den Grad eines Obersten; er
hat das Oberwalliser Regiment be-
fehligt. In seiner Freizeit ist er ein
passionierter Bergsteiger und Ski-
fahrer.

Herr Bonvin war bereits 1967
Bundespräsident.

AHV/IV

Tabelle, ausgearbeitet vom Aus-
landschweizersekretariat, in Zu-
sammenarbeit mit dem Eidg. So-
zialversicherungsbureau, unter
Berücksichtigung der durch die
8. Revision bewirkten Änderun-
gen. Die neue Regelung tritt am
1. Januar 1973 in Kraft.

Auslandschweizer

eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur AHV/IV wird
Ihnen angeboten:

Profitieren Sie!

1. Anlässlich der 8. AHV/IV-Revision wird den Auslandschwei-
zern, die noch nicht Mitglieder sind, eine aussergewöhnliche
Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV gewährt. Dieses
Angebot richtet sich an alle Schweizerbürger mit Wohnsitz im
Ausland, die noch während mindestens einem ganzen Jahr
Beiträge entrichten und so ein Recht auf eine Altersrente er-
werben können. Es handelt sich dabei um Männer, die nach
dem 30. November 1908 und Frauen, die nach dem 30. No-
vember 1911 geboren sind. Der Beitritt muss schriftlich bis zum

31. Dezember 1973 – letzter Termin –

bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen
Vertretungen erklärt werden, welche den Interessenten die für
diesen Zweck vorgesehenen Formulare zustellen. Die Beiträge
sind ab 1. Januar 1973 fällig, gleichgültig, welches auch das
Datum der Anmeldung sei.

2. Vom 1. Januar 1974 an können sich nur noch diejenigen Aus-
landschweizer für die freiwillige Versicherung anmelden, die
ihren Beitritt spätestens ein Jahr nach Erfüllung des 50. Alters-
jahres (und nicht wie bisher des 40.) erklären.

Die üblichen Fristen für den Übertritt von der obligatorischen
Versicherung in der Schweiz in die freiwillige Versicherung im
Ausland, wie auch jene, die für Spezialfälle vorgesehen sind,
bleiben selbstverständlich bestehen.

3. Die 8. AHV/IV-Revision bringt eine starke *Erhöhung der Renten*
mit sich. Diese Verbesserung ist allerdings ohne eine gewisse
Erhöhung der Beiträge nicht möglich.

4. Weitere Einzelheiten sind im «Merkblatt für die freiwillige Ver-
sicherung der Auslandschweizer» enthalten, das neu heraus-
gegeben wurde und das den auf den 1. Januar 1973 erfolgten
Neuerungen Rechnung trägt. Dieses Merkblatt ist bei allen
schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertre-
tungen erhältlich.

AHV/IV

Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung/Invaliden-Versicherung oder Schweizerische Sozialversicherung

Obligatorisch

Für alle Schweizer und Schweizerinnen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
Jedermann ist beitragspflichtig.

Angehörigkeit

Fakultativ

Für alle Schweizer und Schweizerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, der Versicherung angehören und die Beiträge bezahlen.
Die Beitrittsfrist erstreckt sich bis spätestens zum Tag des 51. Geburtstages.

Ist die Frau mit einem Ausländer verheiratet, so kann sie bis zum Tage der Vollendung ihres 51. Altersjahres der freiwilligen Versicherung beitreten.

Im Falle eines Schweizer Ehepaares, das im Ausland lebt und der Mann der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten ist, **kann die Frau**, unabhängig davon, ob sie obligatorisch oder fakultativ versichert gewesen ist, **nur unmittelbar nach der Heirat beitreten**.

Ausserordentlicher Beitritt

Im Jahre 1973 – und nur während dieses Jahres – besteht für alle Schweizer, die nach dem 30.11.1908 und für alle Schweizerinnen, die nach dem 30.11.1911 geboren worden sind, die Möglichkeit des Beitrittes (bevor eine Rente bezogen werden kann, müssen während mindestens eines Jahres die Beiträge bezahlt werden).

AHV-Renten

Einfache Rente

Der Anspruch der Frauen beginnt in dem der Vollendung des 62. Altersjahres folgenden Monat, derjenige der Männer in dem der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Monat.

Ehepaaraltersrente

Die Berechtigung der Ehepaare beginnt mit der Vollendung des 65. Altersjahres des Mannes und des 60. Altersjahres der Frau.
Ist die Frau zu mindestens 50% invalid, beginnt die Rentenzahlung mit der Vollendung des 65. Altersjahres des Mannes, ohne dass die Frau das 60. Altersjahr erreicht haben muss. Die Rente für Ehepaare beträgt 150% der einfachen Rente.

Zusatzrenten

für Kinder oder zugunsten der Ehefrau.

Der **Rentner** ist bezugsberechtigt für seine Frau im Alter zwischen 45 und 59 Jahren und für seine Kinder bis zum Alter von 18 Jahren (im Maximum bis zu 25 Jahren, wenn die Kinder eine Lehre oder ein Studium absolvieren).

In diesen Fällen erhöht sich die Rente für die Frau um 35%, für die Kinder um 40% der einfachen Rente.

Hinterlassenenrenten

Zugunsten der Witwe und der Waisen.

Berechtigt ist die Witwe mit Kindern, auch wenn sie jünger als 45 Jahre ist. Die kinderlose Witwe ist bezugsberechtigt nach vollendetem 45. Altersjahr und wenn sie mindestens fünf Jahre verheiratet war.

Betrag: 80% der einfachen Rente plus 40% pro Kind.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so soll ihr ein einmalig ausbezahlter Betrag die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen.

Ausserordentliche Renten

werden nur ausbezahlt an Schweizer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Bezugsberechtigt sind:

a) Schweizer, die aus dem Ausland zurückgekehrt und der freiwilligen Versicherung nicht angeschlossen sind.

b) Frauen, deren Mann noch nicht 65, sie selbst aber schon 62 Jahre oder älter sind.

c) Versicherte, die auf Grund ihrer Zahlungen ein Anrecht auf eine Teilrente haben, deren Betrag aber unter demjenigen der ausserordentlichen Rente liegt.

Vorbehalt zu a) und c): diese Rente wird nicht ausbezahlt an Personen, die über ein Einkommen einer gewissen Erheblichkeit verfügen.

IV-Renten

Einfache Renten

Diese werden ausbezahlt an Versicherte, die während mindestens eines Jahres Beiträge bezahlt haben und die zu mindestens 50% invalid sind (in gewissen Fällen $33\frac{1}{3}\%$).

Betrag: wie einfache AHV-Rente, wenn die Invalidität mindestens $\frac{2}{3}$ beträgt, im andern Falle die Hälfte dieses Betrages.

In gewissen Fällen übernimmt die IV medizinische oder berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

Ausserordentliche Renten

Hauptsächlich bestimmt für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die vor dem 1. Dezember des auf den 20. Geburtstag folgenden Jahres invalid geworden sind und die nicht während mindestens eines Jahres Prämien bezahlen konnten.

Betrag: wie einfache AHV-Rente, um $33\frac{1}{3}\%$ erhöht. Auch in diesem Fall ist das Einkommen des Versicherten entscheidend.

Notunterstützungen

werden im Bedarfsfalle ausbezahlt an Auslandschweizer, die **rechtzeitig** der freiwilligen Versicherung beigetreten sind und die von einem Todesfall, von Invalidität oder Alter betroffen werden, bevor sie während eines Jahres die Prämien bezahlen konnten und so für eine gewöhnliche AHV-Rente oder IV-Rente bezugsberechtigt geworden wären.

Wichtig

Die **Vollrenten** werden nur an Versicherte ausbezahlt, die während der ihrer Rentenklasse entsprechenden Anzahl von Jahren Beiträge bezahlt haben. Beispiel: Jemand wurde 1900 geboren, begann 1948 (Gründungsjahr der Versicherung) mit der Beitragszahlung und bezog 1965 die erste Rente. Um die Vollrente zu beziehen, mussten also während 17 Jahren die Beiträge ununterbrochen bezahlt werden (im selben Fall hätte eine Frau nur während 14 Jahren bezahlen müssen).

Die übrigen Versicherten haben Anspruch auf eine **Teilrente**, die nach der Anzahl der Jahre berechnet wird, in denen Beiträge bezahlt worden sind. Die Höhe der bezahlten Beiträge bestimmt den Rahmen der Rente. Die Höhe der effektiv ausbezahlten Rente jedoch wird nach der Anzahl der Jahre berechnet, während derer die Beiträge bezahlt worden sind.

Die Frau, deren Mann die Ehepaar-Rente erhält, kann **schriftlich** verlangen, dass die Hälfte dieser Rente direkt an sie ausbezahlt wird.

Vorteil

Die AHV/IV-Renten werden sich mit Eintritt der 8. AHV-Revision **um durchschnittlich 85% erhöhen**.

Nachteil

Um diesen Vorteil zu ermöglichen, werden die Beiträge der Auslandschweizer von **5,2 auf 7,6%** ansteigen.

Austritt aus der Versicherung

Alle fakultativ versicherten Personen haben die Möglichkeit, im Jahre 1973 auszutreten.

Der verheiratete Versicherte benötigt das schriftliche Einverständnis der Ehefrau.

Das Rücktrittsgesuch ist auf einem offiziellen Formular an die Schweizerische Ausgleichskasse, 15 rue Rothschild, 1211 **Genève** 14 oder an Ihre Schweizer Vertretung zu richten.

Der Rücktritt hat den Verlust des Anspruches auf Leistungen der IV zur Folge, doch bleibt das Recht auf eine AHV-Rente erhalten (s. Teilrenten).